

sondere ihre Vermögensangelegenheiten und die Post deshalb nicht mehr selber besorgen. Beides habe sie selber bestätigt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das schriftliche Gutachten vom 27.10.2009 (AS 833 ff.) Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 29.01.2010 hat das Amtsgericht Überlingen daraufhin die bestehende Betreuung verlängert und um den Aufgabenkreis der Postkontrolle erweitert. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Betroffene sei nicht mehr in der Lage, ihre Vermögensangelegenheiten selbst zu besorgen. Insbesondere sei sie nach Auffassung des Gerichts nicht mehr in der Lage, ihre Bankgeschäfte, Versicherungsgeschäfte und Wohnungsangelegenheiten selbst zu regeln. Ebenso könne sie weder Post annehmen noch deren Inhalt begreifen und beantworten. Aufgrund einer fehlenden Auseinandersetzung mit der Realität benötige sie weiterhin eine Betreuung im Bereich der Gesundheitssorge und Aufenthaltsbestimmung. Die Betroffene sei nahezu taub. Sie sei bislang nicht in der Lage, selbständig zu einem Ohrenarzt zu gehen und sich ein Hörgerät verschreiben zu lassen. Eine dringend erforderliche Heimunterbringung habe sie ebenfalls nicht veranlassen können, wie ihr verwahrloster Zustand zeige. Offensichtlich sei auch ihr Ehemann weder willens noch in der Lage, Abhilfe zu schaffen und die Betroffene in ihren Grundbedürfnissen ausreichend zu versorgen. Das Gericht zeigte sich im Übrigen überzeugt, dass die Betroffene nicht mehr geschäftsfähig ist.

Vor Erlass dieses Beschlusses hatte das Amtsgericht am gleichen Tage die Betroffene persönlich angehört. Zum Anhörungstermin musste die Betroffene vorgeführt werden, nachdem sie vorangegangene Termine bei Gericht nicht wahrgenommen hatte bzw. von ihrem Ehemann nicht gebracht wurde. Bei der Anhörung wurde festgestellt, dass sich die Betroffene körperlich in schlechter Verfassung befand. Sie hatte großen Hunger und war völlig durchgefroren. Am Ende des Termins erklärte sie sich damit einverstanden, ins Zentrum für Psychiatrie Weissenau zur weiteren Behandlung gebracht zu werden. Daraufhin wurde sie unmittelbar nach der Anhörung ins ZfP Weissenau gebracht. Dort blieb sie zunächst bis 08.02.2010 auf freiwilliger Basis. Am 05.02.2010 stellte die Betreuerin den Antrag, die Unterbringung der Betroffenen zu genehmigen.

Nach dem hierauf vom Gericht eingeholten psychiatrischen Zeugnis des Dr. Tenter vom 03.02.2010, in dem auf das Gutachten vom 27.10.2009 Bezug genommen wurde, bestand allerdings keine Indikation für eine stationäre psychiatrische Behandlung. Grund-